

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Oktober 1960

Nummer 40

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
4. 10. 60	Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Wasserbeschaffungsverband Wasserwerk Begatal in Herford	232	337
3. 10. 60	Verordnung über die zuständigen Behörden nach §§ 33i Abs. 1, 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, 56a Abs. 2 und 61 der Gewerbeordnung	7101	337
4. 10. 60	Verordnung zur Ausführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung	7101	337
28. 9. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott	7112	338
4. 10. 60	Erste Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	8051	338
11. 10. 60	Zweite Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes	751	339
	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
21. 9. 60	Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — für den Kreis Siegen und den dazu ergangenen Nachträgen		340

232

Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Wasserbeschaffungsverband Wasserwerk Begatal in Herford

Vom 4. Oktober 1960

Auf Grund des § 114 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I. S. 933) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Der Regierungspräsident in Detmold wird zur Aufsichtsbehörde über den Wasserbeschaffungsverband Wasserwerk Begatal in Herford bestimmt. Die oberste Aufsichtsbehörde ist zugleich obere Aufsichtsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. 10. 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1960

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
N i e r m a n n

— GV. NW. 1960 S. 337.

§ 1

Untere Verwaltungsbehörden sind:

1. im Sinne des § 33i Abs. 1 der Gewerbeordnung die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen die Landkreise als Ordnungsbehörden;
2. im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b der Gewerbeordnung die Kreisordnungsbehörden;
3. im Sinne des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung die örtlichen Ordnungsbehörden;
4. im Sinne des § 61 der Gewerbeordnung für Entscheidungen gegenüber Ausländern die Kreisordnungsbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1960

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
D r . L a u s c h e r

— GV. NW. 1960 S. 337.

7101

Verordnung über die zuständigen Behörden nach §§ 33i Abs. 1, 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, 56a Abs. 2 und 61 der Gewerbeordnung

Vom 3. Oktober 1960

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

7101

Verordnung zur Ausführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung

Vom 4. Oktober 1960

Auf Grund des § 155 Absatz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I. S. 781) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständig für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 16 Absatz 1 und von Veränderungen im Sinne des § 25 Absatz 1 der Gewerbeordnung sind

1. die Beschlüssausschüsse der Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich der im § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) unter Nr.

1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 51, 52

genannten Anlagen, soweit nicht nach Ziffern 2, 3 und 4 andere Behörden zuständig sind;

2. die Regierungspräsidenten hinsichtlich

a) der im § 1 der Verordnung unter Nr.

4, 5, 6, 11, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 34, 37, 38, 39, 46, 47, 50

genannten Anlagen;

b) der Anlagen zum Brennen von Dolomit und Zement einschließlich der damit in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden sonstigen in Nr. 3 der Verordnung genannten Anlagen;

c) der Gießereien (Nr. 7 der Verordnung), die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer der in Nr. 6 der Verordnung genannten Anlagen stehen;

3. die Baugenehmigungsbehörden hinsichtlich

a) der im § 1 der Verordnung unter Nr. 1 genannten Anlagen, sofern es sich um Heizungsanlagen handelt, die nicht unter Ziffer 4 fallen;

b) der im § 1 der Verordnung unter Nr. 2 genannten Anlagen, sofern sie Teile von Gebäuden sind, die keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung bedürfen;

4. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter hinsichtlich der im § 1 der Verordnung unter Nr. 1 genannten Anlagen, sofern sie Teile von Dampfkesselanlagen sind, für die eine auf § 24 der Gewerbeordnung beruhende Erlaubnis erforderlich ist.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Anlagen der Bergaufsicht unterliegen, sind für die Entscheidung nach Absatz 1 die Oberbergämter zuständig.

§ 2

Zuständig für den Erlass von Anordnungen nach § 25 Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung sind

1. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
2. für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen die Bergämter.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident:
Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister:
Grundmann

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Lauscher

Der Minister für Wiederaufbau:
Erkens

— GV. NW. 1960 S. 337.

7112

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott

Vom 28. September 1960

Auf Grund der §§ 3, 4 und 8 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415) — UMG — wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott vom 19. März 1958 (GV. NW. S. 82) werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Über die Rücknahme der Erlaubnis entscheidet der Beschlüssausschuß der Körperschaft, die die Erlaubnis erteilt hat. Der Beschlüssausschuß entscheidet ferner vorab über die vorläufige Schließung nach § 8 Satz 4 UMG.

(3) Für die Schließung und die vorläufige Schließung nach § 8 Satz 1 und 2 UMG ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 1960

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Lauscher

— GV. NW. 1960 S. 338.

8051

Erste Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes Vom 4. Oktober 1960

§ 1

(1) Aufsichtsbehörden im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, soweit nicht nach Satz 2 die Regierungspräsidenten zuständig sind.

Die Regierungspräsidenten sind zuständig für die Be-
willigung

- a) von Ausnahmen nach § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
- b) der Beschäftigung Jugendlicher nach § 18 Absatz 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 62 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist der Arbeits- und Sozialminister.

(3) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet oder stattfinden soll. Soll sich eine auf Grund des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu treffende Entscheidung auf die Beschäftigung an mehreren Orten erstrecken, so ist örtlich zuständig,

- a) falls die Beschäftigung an einem Ort überwiegt, die Behörde, in deren Bezirk sich dieser Ort befindet,
- b) im übrigen die Behörde, in deren Bezirk sich der Sitz oder der Wohnsitz des Arbeitgebers befindet.

§ 2

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zuwiderhandlungen nach § 67 Absatz 1, § 68 Absätze 1 und 2 oder § 69 des Jugendarbeitsschutzgesetzes handelt, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechts-

kräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 3

Für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, treten im Rahmen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung an die Stelle

- a) des Arbeits- und Sozialministers der Minister für Wirtschaft und Verkehr,
- b) der Regierungspräsidenten die Oberbergämter,
- c) der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die Bergämter.

§ 4

Die Aufsicht über die Ausführung der für die Beschäftigung im Familienhaushalt geltenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird auf gelegentliche Revisionen beschränkt.

§ 5

Der Ausschuß für Jugendarbeitsschutz (§ 64 des Jugendarbeitsschutzgesetzes) wird beim Arbeits- und Sozialminister gebildet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen:

- a) Von der Landesregierung auf Grund der §§ 60 Absatz 1, 62 und 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665),
- b) vom Arbeits- und Sozialminister und vom Minister für Wirtschaft und Verkehr auf Grund der §§ 66 Absatz 2 und 73 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 4. Oktober 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1960 S. 338.

751

Zweite Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes Vom 11. Oktober 1960

§ 1

(1) Über die Erteilung der Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 3 Absatz 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) und deren Widerruf entscheiden für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe die Oberbergämter, im übrigen die Regierungspräsidenten. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk mit radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll; beim ortsbeweglichen Umgang ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich der Betrieb des Antragstellers befindet, von dem aus mit radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll.

(2) Über die Erteilung der Genehmigung zur Beförderung von radioaktiven Stoffen nach § 4 Absatz 1 der

Ersten Strahlenschutzverordnung und deren Widerruf entscheiden die Regierungspräsidenten. An die Stelle der Regierungspräsidenten tritt bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen mit Bahnen, für die das Landeseisenbahngesetz vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) gilt, und mit Grubenanschlußbahnen der Minister für Wirtschaft und Verkehr. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk sich der Sitz des Antragstellers befindet; in Ermangelung eines Sitzes im Geltungsbereich der Ersten Strahlenschutzverordnung ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Beförderung beginnen soll.

(3) Über die Zulassung der Bauart einer Vorrichtung nach § 15 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung und deren Widerruf entscheidet der Arbeits- und Sozialminister. Für eine Verwendung derartiger Vorrichtungen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, entscheidet über die Zulassung der Bauart und deren Widerruf der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

Aufsichtsbehörden im Sinne des § 19 des Atomgesetzes und der Ersten Strahlenschutzverordnung sind

1. für die Aufsicht über die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung:
 - a) sofern die Kernbrennstoffe im Zusammenhang mit einer Anlage nach § 7 des Atomgesetzes oder mit einer Verwerdung im Sinne des § 9 des Atomgesetzes aufbewahrt werden, die in § 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74) genannten Stellen,
 - b) sofern die Kernbrennstoffe in Betrieben aufbewahrt werden, die der Bergaufsicht unterstehen, die Oberbergämter,
 - c) im übrigen die Regierungspräsidenten;
2. für die Aufsicht über den Umgang und den Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Ersten Strahlenschutzverordnung mit Ausnahme der Kernbrennstoffe, und für die Aufsicht über den Umgang und den Verkehr mit Vorrichtungen im Sinne des § 14 der Ersten Strahlenschutzverordnung:
 - a) für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe die Bergämter,
 - b) beim Umgang mit radioaktiven Stoffen in Ausübung der Heilkunde die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Benehmen mit den Gesundheitsämtern,
 - c) in den übrigen Fällen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;
3. für die Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen, einschließlich der Kernbrennstoffe,
 - a) mit der Deutschen Bundesbahn die für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter im Bereich der Deutschen Bundesbahn allgemein zuständigen Stellen,
 - b) mit Bahnen, für die das Landeseisenbahngesetz gilt, sowie mit Grubenanschlußbahnen der Minister für Wirtschaft und Verkehr,
 - c) mit Luftfahrzeugen der Regierungspräsident in Münster für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster sowie der Regierungspräsident in Düsseldorf für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln,
 - d) mit Wasserfahrzeugen auf der Ruhr oberhalb Mülheim (Ruhr) der Regierungspräsident in Düsseldorf,
 - e) mit Wasserfahrzeugen auf Bundeswasserstraßen die für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter auf Bundeswasserstraßen allgemein zuständigen Stellen,
 - f) im Straßenverkehr die Kreispolizeibehörden, sofern nicht nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GS. NW. S. 148) die Landespolizeibehörden zuständig sind.

§ 3

Zuständig sind

1. zur Entgegennahme von Anzeigen nach § 9 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung die Hafenkommissare oder, sofern solche nicht bestellt sind, die örtlichen Ordnungsbehörden als Hafenbehörden,
2. als für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuständigen Behörden im Sinne des § 10 Abs. 1 und des § 45 der Ersten Strahlenschutzverordnung die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizeibehörden,
3. für Entscheidungen nach § 34 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, die Oberbergämter, im übrigen die Regierungspräsidenten,
4. zur Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung die Regierungspräsidenten,
5. für die Auswertung der nicht offen anzeigenden, unlöschenbaren Dosismesser nach § 36 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen.

§ 4

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 46 des Atomgesetzes oder gegen § 56 der Ersten Strahlenschutzverordnung handelt:

1. die Oberbergämter im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs nach § 2 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung und nach § 3 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes;
2. die Regierungspräsidenten in den übrigen Fällen, soweit nicht nach § 46 Abs. 5 des Atomgesetzes eine andere Behörde zuständig ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes außer Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen:

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Arbeitsausschusses und des Wirtschaftsausschusses des Landtags,

- b) von dem Arbeits- und Sozialminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr auf Grund der §§ 66 Abs. 2 und 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 11. Oktober 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1960 S. 339.

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18. Juli 1907
— A III E 2289 — für den Kreis Siegen und den dazu ergangenen Nachträgen

Auf Grund § 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) verlängere ich unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechtes der Siegener Kreisbahn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Siegen, als Rechtsnachfolgerin des Landkreises Siegen, zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau, Ausweiche an der katholischen Kirche, bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahnhof Geisweid — erteilt mit Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 und den hierzu ergangenen Nachträgen — in Abänderung meiner Genehmigung vom 14. März 1958 (GV. NW. S. 92) für die Teilstrecke von Station Geisweid-Kreisbahnhof bis Buschhütten bis zum 31. Dezember 1969.

Düsseldorf, den 21. September 1960

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:

Dr. Beine

— GV. NW. 1960 S. 340.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.